



## Zusammenfassung wichtigste Erwägungen des Zuger Regierungsrates

(Auszug aus dem Entscheid vom 25.11.2008)

(...)

8.5 Unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen ist bei der Berechnung der Baserate grundsätzlich vom Benchmark des Preisüberwachers mit einer Baserate von Fr. 3'850.-- (KDG 48 %) auszugehen. Im Gegensatz zum Preisüberwacher sind jedoch die im Kanton Zug vergleichsweise höheren Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen (vgl. vorne Ziff. 8.2.2). Weil die Zentralschweizer APDRG-Spitäler bzw. die entsprechenden Kantone die Referenzbaserate des Preisüberwachers akzeptiert haben (Ausnahme Kanton Uri) erscheint es gerechtfertigt, die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten im Verhältnis zu den Zentralschweizer Kantonen zu berücksichtigen. Der Darstellung in Ziff. 8.4 kann entnommen werden, dass aus heutiger Sicht die durchschnittliche Differenz bei den Lebenshaltungskosten unter Berücksichtigung des Warenkorbes 2007 des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) in den Zentralschweizer Kantonen tendenziell 4.15 % tiefer liegen als im Kanton Zug. Wie ausgeführt, handelt es sich bei diesen 4.15 % nicht um eine genau berechnete Grösse. Diese Unsicherheit betrifft vor allem die Entwicklung seit der damaligen Untersuchung im Jahre 2001. Zudem hat sich seither auch die Gewichtung im Warenkorb verändert, womit allenfalls andere Werte höher gewichtet werden als im Jahre 2001. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Preisüberwacher in seinem Benchmarking die Toleranzmarge ohne Angaben von Gründen auf 2 % verengt hat, obwohl in seiner veröffentlichten Praxis von einer Toleranzmarge von maximal 5 % die Rede ist, ist es gerechtfertigt, die Unschärfe sowohl bei der Grundlage (vgl. vorne Ziff. 7.4.4) als auch bei der Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten mit einem Zuschlag von 2 % abzudecken. Damit ist die Toleranzmarge des Preisüberwachers von 5 % noch nicht vollständig ausgeschöpft. Mit diesem Zuschlag soll sichergestellt werden, dass die effektiven Unterschiede innerhalb dieser Bandbreite liegen. Das bedeutet, dass der Referenzbaserate des Preisüberwachers ein Zuschlag von insgesamt 6.15 % hinzuzurechnen ist, was eine Baserate für das ZGKS von Fr. 4'087.-- (KGD 48 %) bzw. Fr. 8'515.-- (KDG 100 %) ergibt.

8.6 Die Baserate von Fr. 4'087.-- (KDG 48 %) lässt sich wie folgt plausibilisieren: Das ZGKS hatte am 13. Juli 2007 anlässlich der Verhandlungen mit santésuisse als unterstes Preisangebot eine Baserate von Fr. 4'072.-- (KDG 48 %) geboten. Dem Schreiben des Geschäftsführers der Zentralschweizer Spitaldirektorenkonferenz an santésuisse Zentralschweiz vom 19. Juli 2007 ist Folgendes zu entnehmen:

"Auf Wunsch Ihrer Delegation finden Sie folgend die Preisuntergrenzen für den OKP-Tarif 2008. Zu beachten ist, dass

- die Forderungen der Spitäler auf den anrechenbaren Kosten basieren
- die Benchmarkkenntnisse (z. B. Preisüberwachung) berücksichtigt sind

- im Jahr 2004 mit sas-Zentralschweiz nach langer Verhandlung ein Tarif 2005 von CHF 4072 vereinbart wurde
- die in der Zwischenzeit erreichten Effizienzgewinne voll zu Gunsten der Krankenversicherer abgegeben werden
- die höhere Preisuntergrenze für das Zuger Kantonsspital auch mit dem hohen Lohngefüge im Kanton Zug inkl. GAV zusammenhängt. Bekanntlich machen rund 80 % der anrechenbaren Kosten die Lohn- und Sozialleistungen aus.

Die Preisuntergrenzen für den Tarif 2008 sind:

SZ / UR	Fr. 3936
ZG	Fr. 4072
OW, NW	Fr. 3936

Beiden Parteien ist bewusst, dass die Tarifverhandlung als gescheitert zu betrachten ist, falls Direktor Britt den Preisuntergrenzen nicht zustimmen will."

Dieses Zitat zeigt klar, dass es dem ZGKS also durchaus möglich ist, den Versorgungsauftrag mit einer Baserate von Fr. 4'072.-- (KDG 48 %) zu erfüllen. Die vorliegend festzusetzende Baserate von Fr. 4'087.-- liegt über dem vom ZGKS gemachten Mindestangebot. Zudem liegt die Baserate auch deutlich über dem bisher gültigen Tarif von Fr. 3'971.--. Zieht man den Lohnvergleich heran, lässt sich erkennen, dass das ZGKS mit einer Baserate von Fr. 4'087.-- in den Bereich eines der Zuger Spitäler und etwas höher als die Luzerner Spitäler zu liegen kommt. Auch dies erhellt, dass eine Baserate von Fr. 4'087.-- (KDG 48 %) durchaus plausibel ist. Wie dieses Ergebnis zeigt, ist es wichtig, die kalkulierten Kosten eines Spitals einem Wirtschaftlichkeitsvergleich zu unterziehen. Würde davon abgesehen, hätte dies, wie der Preisüberwacher ausgeführt hat, zur Folge, dass Spitäler mit hohen Kosten auch hohe Tarife haben. Damit wäre einer aufsteigenden Kostenspirale Tür und Tor geöffnet. Dies hat sich bereits darin gezeigt, dass das ZGKS innert zwei Jahren vom günstigsten Zentralschweizer Spital zum teuersten oder einem der teuersten mutiert ist (Empfehlung des Preisüberwachers vom 21. April 2008, S. 12). Eine Tariffestsetzung einzig basierend auf den ermittelten Kosten von Fr. 4'307.-- (KDG 48 %) würde diesen Trend fortführen und widerspricht umgekehrt dem Verhandlungsangebot von Fr. 4'072.-- des ZGKS. Umgekehrt sind in zukünftigen Benchmarkings unterschiedliche Lebenshaltungskosten und die daraus resultierenden unterschiedlichen Lohnniveaus angemessen zu berücksichtigen. Mit einer Baserate von Fr. 4'087.-- (KDG 48 %) muss es dem ZGKS somit möglich sein, sich im interkantonalen Wettbewerb mit einer effizienten Leistungserbringung und unter Ausnutzung von Effizienzgewinnen zu behaupten.

8.7 Die Baserate (Cost Weight = 1) für das ZGKS ist somit auf Fr. 4'087.-- (KDG 48 %) bzw. Fr. 8'515.-- (KDG 100 %) festzusetzen. Die Parteien sind berechtigt, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 2007 die Tarifdifferenz zur provisorischen Baserate mit Wirkung ab 1. Januar 2008 geltend zu machen.

(...)

11.5 Für den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde spricht, dass das ZGKS während des Verfahrens mehrmals darauf hingewiesen hat, dass es den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) kündigen müsste, sofern es weiterhin mit einer zu tiefen Baserate auszukommen habe. Dieses Argument überzeugt aus folgenden Gründen:

Die Kündigungsfrist des GAV wurde durch die GAV-Parteien bis zur Veröffentlichung dieses Entscheides verkürzt. Es trifft zu, dass die Baserate von Fr. 3'971.- seit Längerem keiner Anpassung unterzogen worden war. Der Regierungsrat hatte mit Entscheid vom 6. März 2007 den für das Jahr 2006 geltenden Tarif um ein Jahr verlängert und mit Zwischenentscheid vom 18. Dezember 2007 auch den provisorischen Tarif für die Dauer des Verfahrens ebenfalls in dieser Höhe festgesetzt. Das ZGKS ist eine juristisch selbständige Aktiengesellschaft ohne Defizitdeckung durch den Kanton. Bei einem jahrelang gleich bleibenden Tarif und bei zeitgleich steigenden Kosten, insbesondere Personalkosten, ist es nahe liegend, dass das Kantonsspital seine Aufwendungen nicht mehr vollständig aus eigener Kraft finanzieren könnte. Es liegen ungenügende finanzielle Reserven beim ZGKS vor. Es müssten Sparmassnahmen getroffen werden, insbesondere im Personalbereich. Im Vordergrund stünde die Kündigung des Gesamtarbeitsvertrages, damit ungeachtet vertraglicher Verpflichtungen die Kosten gesenkt werden könnten. Das Personal hat aber anlässlich der Verlegung des Spitalstandorts von Zug nach Baar einen ausserordentlichen Einsatz geleistet. Eine allfällige Kündigung des GAV und die damit zusammenhängenden Lohnkürzungen hätten negative Auswirkungen auf das Arbeitsklima innerhalb des Spitalpersonals. Dies zeigt sich an einer breit abgestützten Resolution des Spitalpersonals und an einer gut besuchten Demonstration vor dem Regierungsgebäude, in dem vor Sparmassnahmen zulasten des Personals gewarnt wird. Der Regierungsrat kann der Gefährdung der Spitalversorgung durch eine drohende Demotivation des bis anhin engagiert arbeitenden Spitalpersonals nicht untätig zusehen. Durch die vom Regierungsrat mit sofortiger Wirkung festgesetzte Baserate kann eine Kündigung des GAV mit der damit verbundenen Beeinträchtigung des Gesundheitswesens vermieden werden. Mit der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde könnte dem ZGKS somit ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen, der durch die sofortige Vollstreckbarkeit des Entscheides vermieden werden könnte. Denn es ist damit zu rechnen, dass auch ein allfälliges Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Wird die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde entzogen, ist es wie in Ziff. 8.6 dargelegt dem ZGKS durchaus möglich, den GAV weiterzuführen, da die vorliegend festzusetzende Baserate über dem vom ZGKS angebotenen Mindestpreis von Fr. 4'072.-- liegt. Im Gegenzug kann die sofortige Vollstreckbarkeit des Entscheides santésuisse durchaus zugemutet werden. Sie hat in ihren Rechtsschriften keine gewichtigen Gründe hervorgebracht, die ihr den Entzug der aufschiebenden Wirkung als unzumutbar erscheinen lassen. Dementsprechend sind die Interessen des ZGKS an der sofortigen Vollstreckbarkeit des Entscheides höher zu gewichten als jene von santésuisse an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde. Demgemäß ist in Anwendung von Art. 55 Abs. 2 VwVG einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Der Entscheid wird somit bereits mit seiner Veröffentlichung vollstreckbar.

**Der Regierungsrat beschliesst:**

1. Für die stationäre Behandlung von Zuger Akutpatientinnen und -patienten auf der allgemeinen Abteilung des Zuger Kantonsspitals wird die Baserate (Cost Weight = 1.00) mit Wirkung ab 1. Januar 2008 auf Fr. 4'087.-- (Kostendeckungsgrad 48 %) bzw. Fr. 8'515.-- (Kostendeckungsgrad 100 %) festgesetzt (APDRG-Kostengewichtsversion 5.1).
2. Die Parteien sind zur rückwirkenden Geltendmachung der Tarifdifferenzen gemäss Zwischenentscheid des Regierungsrates vom 18. Dezember 2007 berechtigt.
3. Der von den Parteien ausgehandelte Tarifvertrag wird entsprechend den übereinstimmenden Anträgen genehmigt.
4. Art 8 Abs. 2 des Tarifvertrages wird mangels Einigung der Parteien mit Bezug auf Bst. a mit folgendem Wortlaut festgesetzt:

<sup>2</sup> In der Pauschale nicht inbegriffen und zusätzlich verrechenbar sind:

  - a) Medikamente und Verbandsstoffe, die der Patientin oder dem Patienten beim Austritt aus dem Spital ausgehändigt werden
  - b) Primär-Krankentransporte
  - c) Vom Versicherer verlangte Gutachten und Autopsien.
5. ....
6. Gegen den Beschluss kann innert Frist von 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 34 VGG; SR 173.32). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).
7. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Der Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht (Ziff. 1-4 und 6-7).

Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber